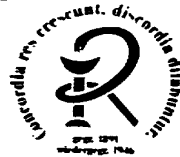


Ph
RVPHARMAZEUTISCHER REICHSV ERBAND FÜR ÖSTERREICH
ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICHS

Zl.0212a-III/Dr.Mo./ro

Wien, am 26. März 1999
ALGSTELL/PNR9901

Einschreiben
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner - Ring 3
1017 Wien

Datum: 31. März 1999
Verteilt

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden, Zl.51.006/4-1/99

Sehr geehrte Damen und Herren,

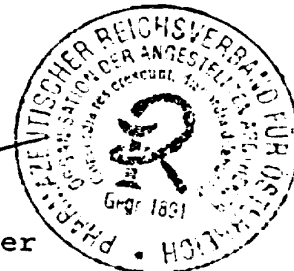
In der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Kopien unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz, Zl. 51.006/4-1/99, geändert werden.

Das Original wurde bereits an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Direktor:

Mag.pharm.Mag.iur. Albert Ullmer



Beilage

25 Kopien der Stellungnahme an das BM f. AGS



PHARMAZEUTISCHER REICHSV ERBAND FÜR ÖSTERREICH
ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICHS



Zl.0215a-III/Dr.Mo./we

Wien, am 26. März 1999
ALGSTELL/STEL9902

Einschreiben

Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden, Zl.51.006/4-1/99

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Pharmazeutische Reichsverband für Österreich bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf für ein Mutterschutzgesetz, Eltern-Karenzurlaubsgesetz etc. Stellung nehmen zu dürfen.

der Pharmazeutische Reichsverband begrüßt die vorgesehenen Änderungen im Bereich des Eltern-Karenzurlaubes, deren Sinnhaftigkeit auch durch unsere regelmäßige Beratungspraxis bestätigt erscheint.

Besonders positiv sehen wir die Flexibilisierung der Zeitpunkte, zu denen Karenzurlaub geteilt bzw. Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden kann, ebenso die Einführung eines ex lege Kündigungs- und Entlassungsschutzes bei nach verstrichener Frist vereinbarten Karenzurlauben, und auch die Möglichkeit, Karenzurlaub bzw. Teilzeitbeschäftigung "in Raten" gestaffelt anzumelden.

- 2 -

Das Aufsparen des Karenzurlaubes für eine spätere Zeit nach dem 2. Geburtstag kann eine sinnvolle Ergänzung sein, die allerdings durch das Fehlen eines Rechtsanspruches etwas entwertet wird.

Im Bereich des Karenzgeldes ergibt sich aus unserer Sicht folgende Unklarheit: § 2 KGG und die Erläuterungen dazu halten fest, daß für den Bezug von Karenzgeld die Inanspruchnahme von Karenzurlaub nicht mehr Voraussetzung ist. Für uns erhebt sich die Frage, ob demnach Karenzgeld auch bezogen werden kann, ohne das Dienstverhältnis im Bereich der Arbeitsverpflichtung einerseits und der Entgeltspflichtung andererseits auszusetzen bzw. eine Teilzeit-

beschäftigung in Anspruch zu nehmen. Dies hätte zur Folge, daß Karenzgeld bzw. Teilkarenzgeld neben der vollen Beschäftigung bezogen werden kann. Der Umstand, ob volles oder halbes Karenzgeld bezogen wird, hängt dann lediglich von der Anmeldung des Dienstnehmers ab. Es würden Karenzurlaub und Teilzeitbeschäftigung im arbeitsrechtlichen Sinn völlig getrennt von den Leistungsansprüchen laufen können.

Es ist dem Entwurf unseres Erachtens nach nicht eindeutig zu entnehmen, ob dies tatsächlich so intendiert ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.


Mit freundlichen Grüßen

Die Vizepräsidentin:


Mag.pharm. Martina Hawlik



Der Direktor:


Mag.pharm. Mag.iur. Albert Ullmer